(230)

Veränderung der Gemeindeverfassung

Im Jahre 1818 ertheilte bekanntlich der König Maximilian I. seinem Volke die Verfassung, in Folge welcher den Städten und Märkten die Errichtung von Magistraten nach verschiedenen Rangstufen zugestanden ward. Von diesem Rechte Gebrauch machend errichtete auch Aitenbach einen Magistrat. Aber die neue Einrichtung brachte die erwarteten Vortheile nicht. Die Ausgaben wurden namentlich auch durch die Haltung eines eigenen Marktschreibers sehr vermehrt, wogegen die Einnahmen nur sehr spärlich flossen, so daß die Finanzen des Magistrates bald ganz aus dem Gleichgewicht kamen. Nach sechsjährigem Bestande des Magistrates erkannte daher die Gemeinde genugsam, daß ein Magistrat für eine so kleine Gemeinde

(231) keineswegs von Nutzen sei und entsagte deshalb freiwillig einem Rechte, das wohl viele Kosten, nicht wenige Feindschaften und Verdrießlichkeiten, aber geringen Nutzen brachte. Aitenbach bildete sich also zur Ruralgemeinde und erwählte sich am 1ten Oktober 1824 einen Vorstand, der theuere Marktschreiber wurde durch einen wohlfeileren Gemeindeschreiber ersetzt und die Finanzen gestalteten sich bald besser. Mit dem Magistrat war auch die hiesige Bürgermiliz eingegangen. Ihre letzte Dienstleistung war es, den am 16ten Oktober 1824 verstorbenen Freiherrn Adam von Aretin zur Gruft nach Uttikhofen zu geleiten.

Die im Jahre 1824 eingeführte Art der Gemeindeeinrichtung besteht seitdem noch immer und ist bis jetzt noch keine Aussicht, daß der hiesige Magistrat so bald wieder von den Todten auferstehen werde. In Folge der im Jahre 1848 eingetretenen Aufhebung der Patrimonialgerichte etc. wurde Aitenbach seiner vielhundertjährigen Verhältnisse zu Haidenburg entzogen u. dem k. Landgerichte Vilshofen unmittelbar unterstellt.